



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Peter Herrmann
Überlegungen zur Datierung der 'Constitutio Antoniniana'

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **519–530**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/337/4945> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p519-530-v4945.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

PETER HERRMANN

Überlegungen zur Datierung der ‚Constitutio Antoniniana‘

Am Rande der seit etwa 60 Jahren andauernden, vornehmlich rechtshistorischen Diskussion über Inhalt, Umfang und Bedeutung der ‚Constitutio Antoniniana‘¹ ist im letzten Jahrzehnt neuerdings eine chronologische Fragestellung aufgeworfen worden: In zwei Aufsätzen haben FERGUS MILLAR und WILLIAM SESTON den bemerkenswerten Versuch unternommen, eine von der traditionellen Datierung auf das Jahr 212 abweichende chronologische Einordnung des kaiserlichen Edikts zu begründen.²

Der Ansatz auf das Jahr 212 war im wesentlichen auf die kombinierte Auswertung von vier Datierungskriterien gegründet:

1. die zeitliche Einordnung der Notiz des Cassius Dio (77, 9, 5) über die Aktion Caracallas,
2. die Datierung der 1. Urkunde des Papyrus Giessen 40 unter Berücksichtigung der Reihenfolge der auf dem Papyrusblatt erhaltenen Dokumente,
3. die inhaltliche Interpretation und historische Einordnung der in der Papyrusurkunde angeführten Begründung für den Erlass des Edikts,
4. die Feststellung und zeitliche Fixierung erkennbarer Auswirkungen der ‚Constitutio Antoniniana‘ im zeitgenössischen Quellenmaterial, wobei es in erster Linie um das Auftreten und die Verbreitung des Aureliennamens in Papyri und Inschriften geht.

Aus dieser Argumentenserie hat F. MILLAR in scharfsinniger Beweisführung die Kriterien 1 und 2 als Belege für eine Datierung auf 212 eliminieren zu können gemeint und damit eine Grundlage dafür gewonnen, mit Hilfe neuer Argumente zu den Punkten 3 und 4 ein abweichendes Datum zu ermitteln: August/September 214. W. SESTON hat dann die Voraussetzungen MILLARS zu 1 und 2 übernommen, für das 3. Datierungskriterium aber durch eine neue Interpretation ein gegenüber MILLAR erneut verschobenes Datum gewonnen: Sommer oder Herbst 213.

¹ Literaturübersicht bis 1965 von CH. SASSE, JJP 14, 1962, 109–149; 15, 1965, 329–366. Der wichtigste neue Beitrag ist W. SESTONS neuer Ergänzungsvorschlag zu Z. 9 des Edikts auf der Grundlage einer Formulierung der ‚Tabula Banasitana‘: CRAI 1961, 317–323, vgl. auch Mél. Carcopino (s. die folg. Anm.) 878.

² F. MILLAR, The Date of the Constitutio Antoniniana, JEA 48, 1962, 124–131; W. SESTON, Marius Maximus et la date de la ‚Constitutio Antoniniana‘, Mélanges d’archéologie, d’épigraphie et d’histoire offerts à Jérôme Carcopino, 1966, 877–888.

Es ist das Anliegen meines Beitrags, mit Hilfe eines unscheinbaren epigraphischen Dokuments aus Kleinasiens erneut die Aufmerksamkeit auf die Relevanz, freilich auch Problematik, des 4. oben genannten Gesichtspunktes zu lenken: Gerade angesichts der Divergenzen und der Unsicherheit, mit der alle Datierungsversuche aus der literarischen Überlieferung oder der Einordnung der Papyrusurkunde selbst letzten Endes belastet bleiben, behalten alle Beobachtungen datierbarer vermutlicher Auswirkungen der ‚Constitutio Antoniniana‘ im weitverstreuten Papyrus- und Inschriftenmaterial nach wie vor ihren Wert.³

I

Bevor ich das neue Zeugnis vorlege, soll aber der Stand der Diskussion zu den oben genannten Datierungskriterien in Erinnerung gebracht und einer kurzen Beurteilung unterzogen werden.

1. Bei Cassius Dio steht die Notiz über die Maßnahme Caracallas zwar im Anschluß an den Bericht zum Jahre 212, aber deutlich in einer nicht chronologisch, sondern sachlich gegliederten Darstellung der Charaktereigenschaften des Kaisers. Dabei ist die mit fiskalischen Interessen begründete Bürgerrechtsverleihung nur ein Detail unter den Belegen für seine hemmungslose Ausbeutungspolitik (77, 9, 1 τὸ τοὺς ἀνθρώπους πάντας περιδίνειν, ἀποσυλᾶν καὶ ἐκτρύχειν). Daß aus Dio allein eine Datierung nicht zu gewinnen ist, hat schon U. WILCKEN, *Hermes* 27, 1892, 294 Anm. 1, gesehen. F. MILLAR hat nun durch genauere Textanalyse diesen Tatbestand verdeutlicht: „It is therefore clear that this passage of Dio affords no basis for dating the constitutio to 212“ (JEA 48, 1962, 126). Da mehrere von Dio in diesem Abschnitt angeführte Belege in Zusammenhang stehen mit Caracallas Kriegszügen, findet MILLAR hier vielmehr „a slight but definite basis“ für ein späteres Datum nach 212.⁴ Im Unterschied zu der ersten, negativen Folgerung ist aber dieses positive Ergebnis offenkundig nicht zwingend: Wenn auch der Abschnitt primär unter dem Akzent der Aufwendungen für das Heer steht, ist doch nicht für alle Details vorauszusetzen, daß sie erst in der Epoche der Kriege wirksam wurden; gerade die Bemühungen des Kaisers um eine Erhöhung des Ertrags der *vicesima hereditatum*, unter die der Erlaß des Edikts von Dio subsumiert wird, können durchaus schon in ein früheres Jahr verweisen. Man wird lediglich festzuhalten haben, daß eine Datierung der ‚Constitutio Antoniniana‘ aus dem Bericht Dios allein nicht abgeleitet werden kann.

2. Da die erste Urkunde des P. Giss. 40, die den Text der ‚Constitutio Antonini-

³ In diesem Sinne hat sich schon J. BINGEN, CE 38, 1963, 340, in seinem Referat des Artikels von MILLAR geäußert: „mais il me semble qu'une utilisation moins sommaire des données papyrologiques et épigraphiques ... ferait revoir certaines positions“ (zitiert auch von J. und L. ROBERT, Bull. épigr. in REG 1965, 84).

⁴ Übernommen von W. SESTON a. a. O. 881.

ana‘ enthält, selbst kein Datum trägt, hat man unter der Annahme einer chronologischen Abfolge der drei dort erhaltenen Erklasse Caracallas in der Regel aus dem nachfolgenden 2. Edikt für das 1. einen *Terminus ante quem* entnommen. Für dieses 2. Edikt ist in der Subskription als Datum der *propositio* in Rom der 11. Juni 212 genannt; in Alexandria erfolgte die *propositio* am 10. Februar 213, nachdem vorher am 29. Januar beim Praefectus Aegypti die offizielle Kopie angefertigt worden war.⁵ P. M. MEYER hatte angenommen, daß sich die Abfolge der Urkunden auf dem Papyrusblatt an den Daten der *propositio* in Alexandria orientierte, und danach für die ‚Constitutio Antoniniana‘ abgeleitet, „daß sie vor dem 10. Februar 213 in Alexandria proponiert worden ist“.⁶

Auch diese Datierungshypothese hat F. MILLAR attackiert: Da der Charakter des Giessener Papyrusblattes nicht bestimmbar sei, sei auch eine chronologische Abfolge der auf ihm vereinigten Urkunden nicht zwingend anzunehmen: „it may be in chronological order, but there is no overriding reason to think that it is“ (a. a. O. 127). Auch diese Folgerung MILLARS ist in ihrem negativen Gehalt nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.⁷ Es bleibt wieder die Feststellung: Die Datierung der ‚Constitutio Antoniniana‘ auf Grund der Anordnung der Urkunden des P. Giss. 40 allein ist kein unangreifbares Kriterium.

3. Dem Versuch einer Datierung der ‚Constitutio Antoniniana‘ durch Ermittlung

⁵ P. Giss. 40 II 12–15: προετέθη πρὸς ε' Εἰδῶν Ἰουλίων δυσὶ Ἀσπροῖς ὑπάτοις, ὃ ἐστιν κ' (ἔτους) Ἐπειφ ις', / ἐν δὲ Ἀλεξανδρῷ[δό]ρ[εί]σ[ε]ν πρὸ τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιακῶν|| καὶ (ἔτους) Μεχείο ις', γενομέγου / [ὑπ]ομνήματος ἐπὶ τοῦ λαμπροτάτο[υ] ήγεμόνος Βασί[ο]υ Ἰο[ν]γ[κί]νο[υ] τῇ δ' [τοῦ] αὐτῷ μηνὸς Μεχείο.

⁶ Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Giessen I 2 (1910) p. 27 (ebenso V. CAPOCCI, MAL 1925, 62f.). Dabei ging MEYER von der Annahme aus, daß die Vorlage der uns erhaltenen Abschrift ein Sammelband der in Alexandria proponierten Kaisererklasse war, was jetzt von F. MILLAR a. a. O. 127 angezweifelt wird. O. M. PEARL, TAPhA 82, 1951, 194, hat durch ein Versehen die Daten des 2. Edikts auf die ‚Constitutio Antoniniana‘ bezogen. Nicht verständlich ist mir, wie F. MILLAR a. a. O. 127 bei der Voraussetzung einer chronologischen Abfolge für die Constitutio ein Datum „between late February (Ermordung Getas) and July 11“ erhält. Der Zeitpunkt der Ermordung Getas hat für diese Zeitbestimmung keine Relevanz (zur Frage der Datierung dieses Ereignisses s. übrigens zuletzt die Bemerkung bei H. HEINEN, Chiron 1, 1971, 423 Anm. 10).

⁷ Man vgl. dazu aber immerhin die Bemerkung von J. F. GILLIAM, Historia 14, 1965, 90: „... one would feel safer in concluding that the edicts in P. Giessen 40 were not in chronological order if the one of 215/6 preceded that of July, 212 instead of following it“. Es kommt hinzu, daß das von MILLAR a. a. O. 127 beigebrachte Beispiel einer nicht chronologisch geordneten Serie von Kaiserconstitutionen, P. Flor. 382, in sich nicht ganz durchschaubar ist und in seinem Charakter als ‚Parallele‘ zu P. Giss. 40 zumindest als zweifelhaft erscheinen kann: Es ist eine einer Bittschrift um Liturgiebefreiung vorangestellte Sammlung von Kaiserreskripten, zunächst je eines der Jahre 200 und 216, gefolgt von mehreren Reskripten aus der Samtherrschaft des Severus und Caracalla, deren Daten nicht erhalten sind und bei deren erstem jedenfalls U. WILCKEN eine Umarbeitung des Präskripts nach dem Tode der Kaiser vermutet hat (APF 4, 1907/8, 436).

des historischen Ereignisses, auf das in der Einleitung des Edikts auf dem Giessener Papyrus angespielt wird, kommt sowohl bei MILLAR wie bei SESTON entscheidende Bedeutung zu. Es sind die leider sehr verstümmelten Bemerkungen, aus denen herzugehen scheint, daß der Kaiser mit seinem Erlaß die Absicht verbindet, den Göttern für seine ‚Erhaltung‘, d. h. offenbar Rettung, in einer gefährlichen Situation seinen Dank abzustatten: Z. 3 f. [...] τοῖς θεοῖς τοῖς ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῇ τοιαύτῃ [...] σῷογενεῖσαν.⁸ Dieses Bestehen einer Gefahr wird möglicherweise einige Zeilen später durch den Begriff *víxη* umschrieben oder ergänzt.⁹

Diese Anspielungen sind seit der Textherstellung durch W. SCHUBART (s. Anm. 8) in Verbindung mit der konventionellen Datierung auf 212 immer wieder auf die Ermordung Geta bezogen worden: so besonders unter Hinweis auf adäquate Formulierungen bei Dio und Herodian seinerzeit durch W. REUSCH, *Hermes* 67, 1932, 473–477, und neuerdings offensichtlich unabhängig davon durch J. und L. ROBERT, *Bull. épigr.* in *REG* 1967, 116 (ohne Einbeziehung des Begriffes *víxη*).¹⁰ Nur E. BICKERMANN hatte in seiner 1926 erschienenen Dissertation eben von der Erwähnung der *víxη* ausgehend eine Datierung der Papyrusurkunde auf das Jahr 213, das Datum der *victoria Germanica* Caracallas, vertreten und sich damit genötigt gesehen, diese als Novelle von der ‚Constitutio Antoniniana‘ zu trennen, an deren Datierung in das Jahr 212 er festhielt.¹¹ Für F. MILLAR und W. SESTON besteht zu einer solchen Divergenz kein Anlaß, nachdem sie sich auch für die ‚Constitutio Antoniniana‘ selbst nicht mehr an das Datum von 212 gebunden fühlen. Sie sehen vielmehr hinter der Bemerkung in Z. 3–4 Hinweise auf jeweils verschiedene, aber später als 212 liegende glücklich bestandene Gefährdungen Caracallas: F. MILLAR bezieht die Anspielung auf den Schiffbruch, den der Kaiser 214 bei der Überfahrt über den Hellespont erlitten hat,¹² W. SESTON auf die erste Krise einer 213 beim Germanien-

⁸ Nach der durch W. SCHUBART revidierten Textherstellung P. Giss. I 3 (1912) p. 164.

⁹ Z. 9 f. nach der Revision von SCHUBART: δ[φ]είλει [γ]άρ τὸ [---]γειγ πάντα, ἀ[λλ]ὰ ἤδη κ[α]ὶ τῇ *víxῃ* ἐνπεριει[—] (vgl. die folgende Anm.).

¹⁰ Auf dieser Deutung baut auch die Textherstellung von A. WILHELM, *AJA* 38, 1934, 180 auf: Z. 3/4 ὅτι τῇ[ς] τοιαύτῃ[ς] / [ἐπιβολῆς γενομένης σῷον] ἐμὲ συν[ετή]σαν, Z. 9–11 δ[φ]είλει [γ]άρ τὸ / [πλήθος οὐ μόνον τάλλα συνυπομέ]νειν πάντα, ἀ[λλ]ὰ ἤδη κ[α]ὶ τῇ *víxῃ* ἐνπεριει[—] / [ῆγεθαι]. Eine ausführliche Behandlung der Geschichte der Textherstellung und Ergänzungsversuche findet man bei V. CAPOCCI, *MAL* 1925, 33–53; A. D'ORS, *Emerita* 11, 1943, 308–327.

¹¹ E. BICKERMANN, Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40, *Diss.* Berlin 1926, 25. Dagegen J. VOGT, *Gnomon* 3, 1927, 331, der an der Beziehung der *víxη* auf die Beseitigung Geta festhält.

¹² SHA Car. 5, 8; Dio 77, 16, 7; *Acta fratr. Arval.* p. CC HENZEN = CIL VI 2103 a 8. Das von MILLAR a. a. O. 130 erwähnte inschriftlich erhaltene ‚Dankgedicht‘ Caracallas aus Pergamon sollte in diesem Zusammenhang nicht mehr zitiert werden, seitdem R. HERZOG, *SPAW* 1934, 753–769, darin einen Asklepios-Hymnus des Aelius Aristides erkannt hat: s. jetzt CH. HABICHT, *Altertümer von Pergamon* VIII 3, *Die Inschriften des Asklepieions* (1969) n. 145.

Feldzug aufgetretenen Krankheit Caracallas.¹³ Hinsichtlich beider Vorfälle haben schon J. und L. ROBERT Bedenken geäußert, ob sie einen ausreichenden und glaubwürdigen Anlaß für die von Caracalla in seinem Edikt gewählte Formulierung abgeben könnten (Bull. épigr. in REG 1967, 116). Man kann hinzufügen, daß sie beide jedenfalls auch nicht die Anspielung auf eine *vixη* in Z. 10 des Papyrus erklären können. Gerade wenn man auch dieses Wort auf die vom Kaiser erwähnte Episode bezieht, wird man nicht umhinkönnen, die ‚siegreich‘ bestandene Gefährdung in einer auswärtigen oder inneren Auseinandersetzung zu suchen. Das aber führt m. E. zurück auf die traditionelle Verknüpfung mit der Ermordung Getas oder auf die von BICKERMANN eingebrachte Alternative des Germanensieges von 213, bei dem allerdings unsere Quellen nichts von einer persönlichen Gefährdung des Kaisers wissen.¹⁴

Nun hat aber F. MILLAR seine Datierung auf das Jahr 214 neben der Interpretation des Edikttextes vor allem auf die Neudatierung einer Papyrusurkunde begründet, die eine Auswirkung der ‚Constitutio Antoniniana‘ erkennen läßt, und das führt uns zu der Betrachtung des 4. oben angeführten Datierungskriteriums.

4. In der älteren Literatur findet man eine ziemlich uneingeschränkte Zuversicht, die Zeit des Wirksamwerdens der ‚Constitutio Antoniniana‘ durch datierte Urkunden auf Grund des Fehlens bzw. des ersten Auftretens des Aureliernamens eingrenzen zu können. So hat vor allem U. WILCKEN für Ägypten eine Einengung auf die Zeit zwischen dem 24. April und dem 8. November 212 vorgenommen: Zu dem erstgenannten Datum fehlt auf einer Bankrolle aus Antinoopolis noch der Aureliernname, zu dem letztgenannten glaubte WILCKEN in einer Inschrift aus Alexandria den ersten Hinweis auf den Erlaß Caracallas finden zu können, der „unter dem frischen Eindruck desselben von einem neugebackenen Römer“ formuliert worden sei.¹⁵ Auf

¹³ Dio 77, 15, 2–7 (der von Dio erwähnte Besuch des Kaisers bei dem keltischen Heilgott Grannus ist auch in einer interessanten von J. KEIL publizierten ephesischen Inschrift erwähnt: SBAW 1956, 3; vgl. SESTON a. a. O. 885). Besondere Bedeutung hat für SESTON die kurze Notiz SHA Car. 5, 2, wo er verbunden mit der Erwähnung der Erkrankung eine Anspielung eben auf die ‚Constitutio Antoniniana‘ findet: *... cum multa contra homines et contra iura civitatum fecisset, morbo implicitus graviter laboravit.* Freilich muß SESTON a. a. O. 880 im Interesse seiner Chronologie hier eine tendenziöse Umstellung der Quelle der Historia Augusta, des Marius Maximus, annehmen, durch die die Krankheit als Strafe für die vorausgegangenen Übergriffe (zu denen die Constitutio nach der Formulierung zu rechnen sei) erscheinen sollte: man vgl. dazu die kritischen Vorbehalte von J. und L. ROBERT, Bull. épigr. in REG 1967, 116.

¹⁴ Es sei denn, man nimmt dafür die etwas obskure Notiz bei Dio 77, 14, 2 über die Kämpfe mit den keltischen Kérvot in Anspruch, wo Caracalla den ‚Sieg‘ und die Möglichkeit, *ἐξ τὴν Γερμανίαν σωθῆναι*, mit Geld erkaufte haben soll (vgl. W. REUSCH, Klio Beiheft 24, 1931, 27).

¹⁵ Hermes 27, 1892, 294 Anm. 1 zur Inschrift CIG 4680 (= IGR I 1064, ohne Hinweis auf WILCKEN); APF 4, 1908, 549 Anm. 1 zum P. Lond. 1164. APF 12, 1937, 85 f. vermutet WILCKEN auf Grund des Papyrus Aegyptus 15, 1935, 207 n. 1 (SB 7988; P. Soc. 1329), „daß die Constitutio wohl erst in einem der späteren Monate des Jahres 212 erlassen ist“, freilich ohne das aus der Urkunde präzisieren zu können (sie enthält kein Tagesdatum) und ohne seine früheren Argumente noch gegenwärtig zu haben (S. 86 Anm. 1).

Grund eines anderen Papyrus aus dem Fayum (P. Lond. II 350), der ebenfalls (noch) keine Aureliernamen aufweist, hatte P. M. MEYER die zeitliche Frist für das „Inkrafttreten“ der ‚Constitutio Antoniniana‘ in Ägypten sogar noch weiter eingrenzen zu können gemeint, auf die kurze Spanne vom 27. Oktober bis 8. November 212,¹⁶ hat sich später aber wieder der oben angegebenen weiteren Auffassung von WILCKEN angeschlossen, die auch sonst vielfach übernommen worden ist.¹⁷

Inzwischen hat man aber erkannt, daß die von WILCKEN beigebrachten Zeugnisse keine Beweiskraft besitzen. Die Ehrung Caracallas als σωτήρ ὤλης τῆς οἰκουμένης durch einen M. Aurelius Melas am 8. November 212 (CIG 4680 = IGR I 1064) vermag ganz gewiß nicht einen *Terminus ante quem* für das Wirksamwerden des Edikts in Ägypten zu liefern: Die Charakterisierung des Kaisers erfolgt mit einer so weit verbreiteten Formel, daß eine Bezugnahme auf die Schenkung des Bürgerrechts unglaublich ist,¹⁸ und beim Dediikantern besteht durchaus die Möglichkeit, daß sein Bürgerrecht aus der Zeit vor der ‚Constitutio Antoniniana‘ stammt.¹⁹ Andererseits ist man sich zunehmend darüber im klaren, daß das Fehlen des Aureliernamens über das Datum von 212 hinaus ein so verbreitetes Phänomen ist, daß sich auch daraus ein Datierungskriterium im Sinne eines *Terminus post quem* nicht gewinnen läßt.²⁰

Wenn einerseits mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß einzelne Aurelier ihr Bürgerrecht schon vor der ‚Constitutio Antoniniana‘ erhalten haben, wenn andererseits auch nach dem Erlaß des Edikts Inkonssequenzen und ein uneinheitliches Verhalten hinsichtlich der Führung des Aureliernamens offenkundig sind und wenn schließlich noch unsere weitgehende Ignoranz bezüglich der Modalitäten der Durchführung und Anwendung des Edikts in den Provinzen und in den einzelnen Bevölkerungsschichten bekannt werden muß, bleibt die Frage, inwieweit überhaupt das Auftreten von Aurelii in datierbaren Urkunden um das Jahr 212 als Indiz für das Wirksamwerden des kaiserlichen Aktes zu dienen vermag. F. MILLAR hat gerade angesichts dieser Problematik herausgestellt, daß wir nur da auf sichererem Grund sind, „where . . . we seem to find a man acquiring the name ‚Aurelius‘ or where a number of ‚Aurelii‘ appear on a single papyrus“ (JEA 48, 1962, 128). Mit eben die-

¹⁶ P. M. MEYER, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten, 1900, 136 Anm. 499. Der 27. Oktober 212 als *Terminus post quem* für das Bekanntwerden und die Anwendung der *Constitutio* in Ägypten auch bei V. CAPOCCI, MAL 1925, 58 f.

¹⁷ P. M. MEYER, P. Giss. I 2 (1910) p. 27 (mit entstellter Nummer des CIG-Zitates und danach falscher Zuweisung der Inschrift an Ombos in Oberägypten, die in der Literatur mit großer Hartnäckigkeit weitergegeben wird), danach offensichtlich R. HEBERDEY, Tersessische Studien (Denkschr. Ak. Wien 69, 3; 1929) 15 (mit denselben Fehlern hinsichtlich der Inschrift und überdies falscher Bandangabe für den Hermes); vgl. V. CAPOCCI, MAL 1925, 55 f.

¹⁸ Dazu V. CAPOCCI, MAL 1925, 56 f.; A. D'ORS, *Emerita* 11, 1943, 335 f.

¹⁹ V. CAPOCCI, MAL 1925, 58. Vor allem die volle Namensform M. Aurelius legt nahe, daß die Bürgerrechtsverleihung auf M. Aurel oder Commodus zurückgeht: s. MDAI(A) 75, 1960, 159 mit Anm. 317.

²⁰ J. F. GILLIAM, *Historia* 14, 1965, 85 mit Anm. 40.

sen Kriterien versucht er aus dem Papyrusmaterial seine Datierung der ‚Constitutio Antoniniana‘ auf August/September 214 zu stützen. Das Hauptbeweisstück ist dabei eine Steuerquittung P. Mich. Inv. 5503c (SB 9128), die auf Grund einer verbesserten Lesung von H. C. YOUTIE durch MILLAR in das Jahr 214/5 datiert wird: Dort wird ein gewisser Λιβελᾶρις, der anlässlich einer Zahlung am 2. November noch ohne Gentilicium mit dem Patronymikon gekennzeichnet wurde, bei seiner dritten Zahlung am 1. Mai des folgenden Jahres durch einen anderen Schreiber als Αὐγ[ήλιος] Λιβελᾶρις bezeichnet. Dieser Ansatz wird nach MILLAR gestützt dadurch, daß auch aus dem sonstigen Papyrusmaterial erst für die beiden letzten Monate des Jahres 214 eine zuverlässige Evidenz für das Wirksamwerden der ‚Constitutio Antoniniana‘ in Ägypten zu gewinnen sei.²¹

Gegen den Datierungsvorschlag MILLARS sind von papyrologischer Seite schon durch J. BINGEN Vorbehalte gemacht worden,²² die zu beurteilen ich mich nicht für kompetent halte. Andererseits hat einige Zeit später J. F. GILLIAM²³ auf einen anderen Datierungsansatz für das Wirksamwerden der ‚Constitutio Antoniniana‘ hingewiesen, den er speziell auf epigraphische Zeugnisse gegründet hat: Es geht um das Auftauchen doppelter Gentilicia vor allem in Soldatennamen, d. h. konkret um die Hinzufügung des Aureliernamens zu einem bereits früher geführten römischen Gentilnamen. GILLIAM hat dieses Phänomen vor allem in den Soldatenlisten von Dura-Europos aus der Zeit Caracallas festgestellt und – wie schon andere – mit der ‚Constitutio Antoniniana‘ in Verbindung gebracht. Die Listen von Dura bieten dabei für eine nähere Datierung leider keine Handhabe, da gerade für das Jahr 213 keine Eintragungen vorliegen und der große Zuwachs an Aureliern erst 214 einsetzt; GILLIAM hat aber aus dem epigraphischen Material den frühesten uns greifbaren Fall eines solchen hinzugesetzten Aureliernamens herausgehoben und im Sinne eines *Terminus ante quem* für die ‚Constitutio Antoniniana‘ beansprucht: Es ist der Beneficiarier M. Aurel(ius) Cl(audius) Pompeianus, der am 13. Januar 213 in Obergermanien eine Weihung errichtete (CIL XIII 7338) und der interessanterweise auf einer genau 8 Jahre später dargebrachten anderen Weihung sich nur als Cl(audius) Pompeianus bezeichnet hat (Germania 39, 1961, 167 = Année Epigr. 1962, 228). Aus der erstgenannten Inschrift folgert GILLIAM: „the edict is not later than the beginning of January, 213 and presumably belongs to the period immediately after Geta’s murder“, kehrt also damit zu dem alten Datierungsansatz auf 212 zurück.²⁴

²¹ P. Fam. Tebt. 53 B 1 vom 1. November 214; P. Oxy. 1278 vom 7. Dezember 214.

²² CE 38, 1963, 340. BINGEN hält eine Datierung des P. Michigan schon in das Jahr 213/4 für nicht ausgeschlossen und weist auch auf die mögliche Relevanz schon früherer Papyruszeugnisse mit dem Aureliernamen hin, die MILLAR als nicht einschlägig beurteilt hatte. [Korr.-Zusatz: Wichtig ist in diesem Sinne besonders der neue Beleg für Aur. Anubion in P. Köln inv. 265 vom 7. Juni 213 (D. HAGEDORN, ZPE 1, 1967, 140), auf den H. BRAUNERT mich freundlicherweise aufmerksam gemacht hat.]

²³ Dura Rosters and the *Constitutio Antoniniana*, Historia 14, 1965, 74–92.

²⁴ GILLIAM a. a. O. 92; nach J. und L. ROBERT, Bull. épigr. in REG 1965, 84, eine „*conclusion qui inspire confiance*“.

Es zeigt sich somit, daß wie bei den vorher behandelten Kriterien auch der Datierungsversuch auf der Grundlage feststellbarer Auswirkungen der ‚Constitutio Antoniniana‘ kontrovers bleibt, und eben das soll der Anlaß dafür sein, im folgenden ein weiteres epigraphisches Zeugnis wieder anderer Art und Herkunft in die Diskussion einzubringen.

II

In dem für den Raum des antiken Lydien zuständigen Archäologischen Museum der Stadt Manisa (Magnesia am Sipylos) befindet sich seit mehreren Jahren ein aus der nordostlydischen Landstadt Saitta²⁵ stammender Grabstein. Das Inschriftenmaterial aus diesem abseits im Bergland gelegenen Ort hat im Laufe des vergangenen Jahrzehnts eine außerordentliche Vermehrung erfahren, seitdem die Bewohner der umliegenden Dörfer den ‚Wert‘ der ausgedehnten antiken Nekropole entdeckt und diese in einer anscheinend geradezu systematischen Weise auszulöndern begonnen haben. Ganz gewiß konnte und kann nur ein sehr geringer Teil dieser Ausbeute wissenschaftlich erfaßt werden, das meiste verschwindet im Kunsthandel und wird nur in Einzelfällen identifiziert und publiziert werden können.²⁶ Nachdem noch im Jahre 1958 L. ROBERT nur wenig mehr als ein Dutzend bisher bekanntgewordener Inschriften aus Saitta anführen konnte (*Anatolia* 3, 1958, 124 = *Opera Minora Selecta* I 423 Anm. 82), hat sich das von mir für die *Tituli Asiae Minoris* zusammengestellte Material unterdessen auf rund 120 Nummern erweitert. Etwa drei Viertel davon sind Grabsteine von sehr stereotyper Form und Formulierung, deren Wert im Hinblick auf unsere Fragestellung darin besteht, daß sie mit genauen Daten versehen sind. In eben diese Serie ordnet sich auch der hier vorzulegende Stein ein.

Stele aus weißem Marmor, mit Einlaßzapfen, Giebel und Akroteren sowie dem Reliefbild einer Frau oberhalb des Schriftfeldes. H. 113, B. 49, D. 4 cm; Buchstabenhöhe 1,7 cm. Inv. Manisa 1039; aufgenommen im Herbst 1966 (Abb. auf Tafel 30).

”Ετους·σ· q·ζ·, μη(νὸς)·Ξανδικοῦ·ι·
 ·Αὐρ·Βάσσος ὁ σύνβιος καὶ
 ·Αὐρ··Ασκληπίδης·καὶ·Αὐρ·
 4 Βασσιανὸς·οἱ νεῖοι·καὶ·Αὐρ·
 Φρουγίλλα ἡ ἐγγόνη Βάσ-
 σαν καλῶς βιώσασαν · ἔτη·
 ·ν·α ἐτείμησαν.

²⁵ Dazu zuletzt P. HERRMANN, Ergebnisse einer Reise in Nordostlydien (Denkschr. Ak. Wien 80, 1962), 12 ff.

²⁶ Vgl. auch J. und L. ROBERT, Bull. épigr. in REG, 1963, 234. P. R. FRANKE hat mir vor einigen Jahren eine im Basar von Istanbul abgeschriebene Grabinschrift mitgeteilt, die ganz offenkundig aus Saitta stammt.

Die Tote, Bassa, ist mit 51 Jahren gestorben, und zwar im Jahre 297 der in Saitta verwendeten Ära. Welches der Ausgangspunkt dieser Zeitrechnung ist, war bisher nicht mit Sicherheit zu ermitteln: K. BURESCH, *Aus Lydien*, 1898, 22f., glaubte Anzeichen für die Verwendung der aktischen Ära von 31 v. Chr. zu finden, aber J. KEIL und A. v. PREMERSTEIN, *Bericht über eine zweite Reise in Lydien* (Denkschr. Ak. Wien 54, 1911), 109, zogen die sullanische Provinzialära vom Herbst 85 v. Chr.²⁷ vor, „ohne jedoch die Anwendung der aktischen Ära als ausgeschlossen zu betrachten“. Ich glaube, daß man nunmehr mit hinreichend sicheren Argumenten für die sullanische Ära eintreten kann:

1. Eine wesentliche Urteilsgrundlage liefert eben das hier in Rede stehende Auftreten der mit der *Constitutio Antoniniana* zu verknüpfenden Aureliernamen (unabhängig von der genauen Jahresdatierung zwischen 212 und 214!). Die Jahre des Inkrafttretens der *Constitutio* (212/4) entsprächen nach der aktischen Ära den Jahreszahlen 242–244, nach der sullanischen Ära den Jahren 296–298. Wenn nun schon vom Jahre 242 der saittenischen Zählung an Aurelier in den Inschriften erschienen, wäre die Verwendung der aktischen Ära nahegelegt. Tatsächlich hat das Material aus Saitta bisher insgesamt 35 (in Prosa abgefaßte) Inschriften mit Nennung von Personennamen erbracht, deren Jahreszahlen zwischen den Ziffern 242 und 296 liegen (d. h. in der Spanne, die nach der aktischen Ära schon nach dem Erlass der *Constitutio Antoniniana* läge, nach der sullanischen Ära aber noch davor): Von ihnen enthält keine einzige den Namen Aurelius. Erst mit dem Jahre 297 der in Saitta verwendeten Ära tauchen – wenn auch nicht besonders häufig – Aureliernamen auf: 10 Steinen, auf denen der Name Aurelius fehlt, stehen 5 gegenüber, auf denen er hinzugesetzt wird, und davon ist der früheste der oben mitgeteilte, dessen Jahreszahl bei Annahme der sullanischen Ära dem Jahre 212/3 entspricht.²⁸

2. Ein noch unpublizierter Grabstein aus Saitta aus dem Jahre 254 der dortigen Zählung ist einem mit 43 Jahren gestorbenen Aelius Theon errichtet von der Gattin Sossia Phila und dem Sohn P. Sossius Charikles. Bei Umrechnung nach der sullanischen Ära kommt man für Aelius Theon auf das Todesjahr 169/70, auf das Geburtsjahr 126/7. Damit verträgt sich gut der Namensbefund innerhalb der Familie: Theon wird sich noch als kaiserlicher Sklave mit Sossia Phila verbunden haben, so daß der Sohn das *nomen gentile* der Mutter erhielt,²⁹ muß dann aber noch unter Antoninus Pius freigelassen worden sein. Der Name des Sohnes

²⁷ W. KUBITSCHEK, *Grundriß der antiken Zeitrechnung* 76.

²⁸ Die 5 Steine mit dem Aureliernamen verteilen sich (unter Annahme der sullanischen Ära) auf die Jahre zwischen 212/3 und 251/2. Dieser Tatbestand kongruiert genau mit der Feststellung von L. ROBERT, *Nouvelles inscriptions de Sardes I* (1964) 40: „... l'on observe partout que la plupart des inscriptions nommant les *Aurelii*, et surtout en série, se placent essentiellement entre 212 et, à peu près, le milieu du III^e siècle“.

²⁹ Vgl. dazu J. KEIL - A. v. PREMERSTEIN, *Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aiolis* (Denkschr. Ak. Wien 53, 1908), 74f.

(er wird etwa um das Jahr 150 geboren sein) ist zweifellos in Verbindung zu bringen mit dem auf Münzen aus Saitta unter Iulia Domna, Caracalla und Elagabal genannten Σοσ. Χαρικλῆς ἀρχ. α' τὸ β':³⁰ Es kann entweder der auf dem Grabstein Genannte selbst sein oder wiederum dessen Sohn. Diese prosopographischen Kombinationen stützen ebenfalls die Annahme, daß für Saitta die sullanische Ära gilt.

3. Für Verwendung der sullanischen Ära in Saitta spricht schließlich auch, daß diese ebenso für die westlich, südlich und östlich benachbarten Räume gesichert oder doch als wahrscheinlich erwiesen ist.³¹ Die erst in weiterer Entfernung in dem südlich gelegenen Philadelphiea bezeugte aktische Ära, die nordwestlich bis Daldis, nordöstlich bis Temenothyrai (? Aktaş) ausstrahlt, hat in den Raum von Saitta offensichtlich nicht hinübergereicht.³²

Wenn man also auf Grund der hier vorgebrachten Argumente die Verwendung der sullanischen Provinzialära von 85 v. Chr. in Saitta für erwiesen ansieht, besteht aller Anlaß, dem oben mitgeteilten, in das Jahr 212/3 zu datierenden Grabstein mit den ersten hier bezeugten Aureliernamen im Hinblick auf das Wirksamwerden der ‚Constitutio Antoniniana‘ einiges Interesse zuzuwenden, zumal er uns ja über die Jahresangabe hinaus auch ein Tagesdatum liefert: den 10. Xandikos. Unter der Annahme, daß die seit dem Kalendererlaß des Paullus Fabius Maximus 9 v. Chr. für die Provinz Asia festgelegte Verknüpfung des asianischen Kalenders mit dem julianischen auch hier noch aufrechterhalten ist,³³ entspricht dieses Tagesdatum dem 3. März des Jahres 213.

Die Tatsache, daß auf dem Grabstein die Namen aller Hinterbliebenen bis

³⁰ W. MÜNSTERBERG, Die Beamtennamen auf den griechischen Münzen 146.

³¹ Im Westen Iulia Gordos (KEIL - PREMERSTEIN, 1. Reise S. 74; P. HERRMANN, AAWW 1970, 101), im Süden Maionia (P. HERRMANN, Ergebnisse einer Reise in Nordostlydien 11) und die antike Siedlung bei Gölde (KEIL - PREMERSTEIN, 2. Reise S. 94), im Osten Silandos (BURESCH, Aus Lydien 24f., dazu ein ähnlicher Rückschluß aus dem bis jetzt erfaßten Material wie oben für Saitta unter Punkt 1).

³² Philadelphiea: KEIL - PREMERSTEIN, 1. Reise S. 29. Aus Daldis stammt eine Doppel datierung nach der aktischen und sullanischen Ära, die zeigt, daß dort ein Übergangs gebiet war (BURESCH, Aus Lydien 51 n. 29). Für die aktische Ära in Aktaş (= Temenothyrai?) vgl. KEIL - PREMERSTEIN, 2. Reise S. 129. Auch hier wird durch eine neu gefundene Doppel datierung ein Übergangsgebiet angezeigt: Ein leider verstümmelter Stein aus dem Dorf Hopus, das etwa 7 km nordwestlich von Aktaş liegt, enthält die Datierung "Ετούς ολθ', μην(νδε) Ἀρτε[μισίου . . .] / ὁς δὲ Βαγηνοί ἄγουσ[ι . . .] (zu der Formel, die ich auf das Jahresdatum beziehen möchte, vgl. KEIL - PREMERSTEIN, 1. Reise Nr. 191; W. KURTSCHEK, Grundriß der antiken Zeitrechnung 76 Anm. 2; J. und L. ROBERT, Hellenica VI 104 Anm. 2). Für Bagis hatten KEIL - PREMERSTEIN, 2. Reise S. 125, so wie für Aktaş die aktische Ära angenommen, was möglicherweise durch den Neufund, der aus dem Grenzgebiet zwischen beiden Ortsnamen stammen kann, zu revidieren ist.

³³ Dazu zuletzt U. LAFFI, SCO 16, 1967, 5–98, wo besonders 75–79 Belege über die Beibehaltung der Kalendergleichung bis ins 6. Jahrhundert zusammengestellt sind.

herab zu der wohl noch im Kindesalter stehenden Enkelin jeweils einzeln mit dem Aureliernamen versehen sind, scheint mir ein starkes Argument dafür zu sein, daß dies hier tatsächlich unter dem frischen Eindruck der ‚Constitutio Antoniniana‘ geschehen ist. Nun fällt auf, daß allein die Verstorbene nicht den Namen Aurelia erhält. Eine scharfsinnige Auslegung, in der Art, wie sie etwa seinerzeit R. HEBERDEY gegenüber dem umfangreichen Inschriftenmaterial von Termessos angewandt hat,³⁴ könnte hier zu dem Schluß führen, daß Bassa noch vor dem Wirksamwerden der Constitutio gestorben ist, daß aber, als der Grabstein angefertigt wurde, das Edikt bereits bekannt geworden war und dement sprechend gleich im Text hinsichtlich der Namen berücksichtigt wurde.³⁵ Daraus ergäbe sich der Schluß, daß der Erlaß Caracallas am 3. März 213 in Saittaï noch nicht bekannt war. Eine solche Vermutung wird aber problematisch angesichts der in Lydien häufiger zu beobachtenden Tatsache, daß auch in späteren Jahren gerade beim Namen des Toten im Gegensatz zu denen der Hinterbliebenen der Aureliernname weggelassen werden kann.³⁶ Es ist also durchaus möglich, daß auch Bassa im Zeitpunkt des Todes schon eine Aurelia war. Der Ertrag der Inschrift im Hinblick auf unsere Fragestellung kann mithin wohl nur so zusammengefäßt werden: Sie macht es wahrscheinlich, daß in diesem Winkel Lydiens am 3. März 213 oder doch kurze Zeit danach (als der Grabstein hergestellt wurde) das Edikt Caracallas schon bekannt geworden war und seine Anwendung gefunden hatte. Das wäre ein Datum, das uns in die Nähe des von GILLIAM beigebrachten obergermanischen Beleges vom 13. Januar desselben Jahres führt und das gleich diesem gegen die von MILLAR und SESTON vertretenen Verschiebungen der Datierung der ‚Constitutio Antoniniana‘ auf 214 bzw. Sommer/Herbst 213 zu sprechen scheint.

Ich bin mir der begrenzten Tragfähigkeit des hier behandelten Einzelzeugnisses vollauf bewußt, glaube aber, daß es in der neu entfachten Diskussion um das Datum des berühmten Erlasses nicht außer acht gelassen werden sollte. Vielleicht kann weitere sorgfältige Materialdurchsicht und ‚Fahndung‘ nach ähnlichen einschlägigen Zeugnissen allmählich die Basis für einen zuverlässigeren Datierungs ansatz verbreitern. Bei der umfassenden Bedeutung des Edikts kann neben den

³⁴ R. HEBERDEY, Termessische Studien (Denkschr. Ak. Wien 69, 3; 1929) 15–28 „Die Auswirkung der Constitutio Antoniniana“. Diese „ebenso mühsame als lehrreiche Untersuchung“ (A. WILHELM, AJA 38, 1934, 178) mag jedoch in ihrer scharfen Systematik gelegentlich etwas überspitzt sein; es fällt auf, daß HEBERDEY offenbar keine Veranlassung sah, zwischen Aurelii und M. Aurelii zu unterscheiden (s. oben Anm. 19).

³⁵ Im Unterschied dazu hat L. ROBERT, Hellenica XIII 234, auf eine Anzahl von Fällen aufmerksam gemacht, wo der Auswirkung der ‚Constitutio Antoniniana‘ erst nach der Errichtung der Inschrift durch Hinzufügung des Aureliernamens Rechnung getragen wurde.

³⁶ Man vgl. etwa K. BURESCH, Aus Lydien 57 Nr. 32 (227/8, aus Saittaï!); KEIL - PREMERSTEIN, 2. Reise Nr. 82; 133.

ägyptischen Papyri hier gerade auch das aus der ganzen Weite des Reiches stammende Inschriftenmaterial relevante Einzelbeiträge leisten.³⁷

³⁷ Wenigstens im Anhang sei hier noch auf ein anderes lydisches Zeugnis, das ich gefunden habe, hingewiesen: KEIL - PREMERSTEIN, 3. Reise Nr. 73, wo unter den Verantwortlichen für die Errichtung einer 211/2 durch die Stadt Palaiapolis ausgeführten Ehrung eines Römers an 1. Stelle ein Avq. Av[genannt war. Aber der Stein ist so verstümmelt, daß weder zu erkennen ist, ob auch die weiteren genannten Personen Aurelier waren, noch das Monatsdatum erhalten ist. Für die oben behandelte Frage wird dieser Text also nicht herangezogen werden können.